

RS OGH 2004/2/24 5Ob9/04s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2004

Norm

LiegTeilG §15 ff

LiegTeilG §18 Abs1 Satz3

Rechtssatz

Mit der Regelung des § 18 Abs 1 letzter Satz LiegTeilG wollte der Gesetzgeber generell verhindern, dass Grundstücksreste, die für die Anlage nicht gebraucht wurden, aber durch sie ihre Verbindung zum Stammgrundstück verloren haben, im vereinfachten Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG vom bisherigen Grundbuchskörper ab- und einem anderen Grundbuchskörper zugeschrieben werden. Das zielt auf den Schutz jener, die bucherliche Rechte am fraglichen Restgrundstück erworben haben. In ihre Rechte soll ohne unbedingte Notwendigkeit (wie sie sich bei der direkten Verwendung von Grundstücken für die Weg- oder Wasserbauanlage ergibt) nicht eingegriffen werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 9/04s
Entscheidungstext OGH 24.02.2004 5 Ob 9/04s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118783

Dokumentnummer

JJR_20040224_OGH0002_0050OB00009_04S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at